

§ 5

Lieferzeit

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen möglichst gleichmäßig auf die Dekaden zu verteilen, wobei die für die Erzeugnisse geltenden Produktions- und Abnahmebedingungen zu berücksichtigen sind.

§ 6

Vorfristige Lieferungen

(1) Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers vorfristig liefern. Der Besteller ist verpflichtet, das Angebot des Lieferers auf vorfristige Lieferung binnen zwei Werktagen telefonisch oder telegrafisch anzunehmen oder abzulehnen. Nach Ablauf der Frist gilt das Angebot als angenommen, wenn es nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde.

(2) Einer Zustimmung des Bestellers bedarf es nicht, wenn die vorfristige Lieferung von den den beiden Vertragspartnern übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung angeordnet wurde.

(3) Für eine vorfristige Lieferung nach Abs. 1 oder Abs. 2 darf der Besteller weder Vertragsstrafe noch Ersatz eines darüber hinaus entstehenden Schadens fordern.

§ 7

Versanddispositionen

Die in die Verträge aufzunehmenden Bestimmungen über den Umfang und den Zeitpunkt der Aufgabe der Versanddispositionen müssen mindestens vorsehen, daß diese Dispositionen spätestens drei Tage vor Versand im Besitz des Lieferers sein müssen.

§ 8

Leistungsort, Versandpflicht

(1) Der Leistungsort für die Verpflichtungen der Vertragspartner ist der statutenmäßige Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet:

- a) Eier und Bienenhonig auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden und dem Besteller am gleichen Tage Versandanzeige zu erteilen. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß eine Versandanzeige nicht erteilt wird;
- b) Geflügel und Kaninchen für die Abholung durch den Besteller in den Kreiserfassungsstellen oder an einem anderen Ort (Direktbezug) bereitzuhalten. Im Vertrag kann festgelegt werden, daß der Lieferer den Transport des Lebendgeflügels oder der Kaninchen auf Kosten und Gefahr des Bestellers übernimmt.

(3) Die Kosten einer einmaligen Verladung eines Transportmittels trägt der Lieferer. Andere anfallenden Transportkosten vom Lager des Lieferers bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung auf der Versandstation (Vorfrachtkosten) trägt der Besteller.

Versand von Eiern

§ 9

(1) Hühnereier sind in durch Deckel verschlossenen Holzkisten oder in Versandschachteln mit einem Fassungsvermögen von 360 Stück zu verpacken, die mit vollständiger und einwandfreier Innenverpackung versehen sind. Als Innenverpackung sind Höckereinsätze oder Fächereinsätze mit Zwischenlagen zu verwenden. Bei der Verpackung in Fächereinsätzen sind die Kisten am Boden und unter dem Deckel mit loser Holzwohle oder anderem geeignetem Material zu polstern. Bei der Verpackung in Höckereinsätzen ist die oberste Lage

mit einem Höckereinsatz abzudecken, Zwischenräume zwischen oberstem Höckereinsatz und Deckel sind mit loser Holzwohle oder anderem geeignetem Material auszufüllen. Die Kisten, die Versandschachteln sowie die Innenverpackung und das Polstermaterial müssen sauber, trocken und geruchfrei sein. Die Eier sind mit dem stumpfen Ende nach oben zu verpacken. Die Kisten und Versandschachteln müssen annähernd gleiche Abmessungen aufweisen. Es dürfen nur volle Kisten versandt werden.

(2) Für Eier zur Einkühlung sind nur neuwertige Kisten mit einem Fassungsvermögen von 360 Stück oder Kisten aus Importen über 16 Lbs (Poland) mit Höckereinsätzen bzw. Fächereinsätzen, jedoch keine Winterkisten und Vinidurhöckereinsätze zu verwenden.

§ 10

(1) Jede Kiste muß mit einem Packzettel mit Namensangabe des Lieferers, der Stückzahl, dem Tage der Durchleuchtung und Packung sowie der Unterschrift des Leuchters und Packers (darunter die Namen in Druckschrift) versehen sein. Vor dem Versand sind die Kisten an den Stirnseiten mit je einem Aufklebezettel zu versehen, der bei den sortierten Eiern die Bezeichnung der Gewichtsklasse (AA, BB, CC und Klein), bei unsortierten Eiern die Bezeichnung „Original“ und bei aussortierten Eiern die Bezeichnung „aussortiert“ enthalten muß. Beim Versand von Eiern für die Einlagerung sind die Kisten an beiden Stirnseiten zusätzlich mit der Kennzeichnung „Kühlhauseier“ oder „Kalk-eier“ zu versehen. Alle vorher angebrachten Aufklebezettel sind zu entfernen.

(2) Die vollen Eierkisten und Versandschachteln sind mit Waggons oder mit geeigneten LKW (mit Planen und Spriegel) zu versenden, die trocken, besenrein und geruchfrei sein müssen. Bei Außentemperaturen über 20 ° C sind die Eier für die Einlagerung in Kühlwaggons (mit Eis versehen) oder in LKW während geeigneter Tageszeiten (in den Morgen- und Abendstunden) zu verladen.

§ 11

Versand von Geflügel und Kaninchen

(1) Das Lebendgeflügel ist in Käfigen, die vom Lieferer zur Verfügung gestellt werden, zu versenden.

(2) Die Vertragspartner können die Art und Weise der Versendung von Kaninchen unter Beachtung der veterinärhygienischen Bestimmungen vertraglich vereinbaren.

§ 12

Versand von Bienenhonig

(1) Bienenhonig ist in Gläser mit 250 oder 500 g Füllgewicht, die etikettiert und durch Deckel fest verschlossen sind, oder in geeignete Gefäße abzufüllen. Die Gläser — und, soweit erforderlich, auch die übrigen Gefäße — sind zum Versand in Versandschachteln oder geeignete Kisten zu verpacken.

(2) Für die Versendung von Bienenhonig gilt § 10 Abs. 2 entsprechend;

§ 13

Verpackungsmaterial

(1) Eierkisten und Eierversandschachteln einschließlich Fächereinsätze, Zwischenlagen und Höckereinsätze, Bienenhonigkübel (Eimer) und Geflügelkäfige sind Leihverpackung. Sofern in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nichts Besonderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. Die Geflügelkäfige^